Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Wallstrasse 8
4051 Basel

Kantonalbanken
Banques Cantonales
Banche Cantonali

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für intern. Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3011 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum 23. Dezember 2024
Kontaktperson Michael Engeloch
Direktwahl +41 61 206 66 21
E-Mail m.engeloch@vskb.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Das EFD hat am 20. September 2024 die Vernehmlassung zur Änderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes und weiterer Erlasse im Bereich der internationalen Zusammenarbeit eröffnet. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme.

Die Kantonalbanken unterstützen die Teilrevision des FINMAG, des RAG und des NBG grundsätzlich. Es braucht jedoch noch Ergänzungen in den Detailbestimmungen, damit Rechtssicherheit in der Praxis geschaffen wird.

Diverse Anliegen der Kantonalbanken sind in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Entsprechend unterstützen die Kantonalbanken die Stellungnahme der SBVg im Grundsatz. Sie unterstützen auch die Stellungnahme der ZKB und schliessen sich den darin zum Ausdruck gebrachten Anliegen und Forderungen an. Bei dieser Gelegenheit möchten die Kantonalbanken auf einen für sie besonders wichtigen Punkt hinweisen:

Zur Informationsübermittlung durch Beaufsichtigte (Art. 42c VE-FINMAG)

Die Regelung von Abs. 2. soll schweizerischen Finanzdienstleistern ermöglichen, ausserhalb formeller Verfahren **niederschwellige Informationen** an ausländische Behörden

oder andere «Stellen» zu übermitteln, soweit dies im Zusammenhang mit Geschäften der Finanzdienstleister selbst oder deren Kunden notwendig ist. Bei «Stellen» sind über Behörden hinaus alle an internationalen Finanzmärkten direkt oder indirekt Beteiligten wie etwa Börsen, Meldestellen, Selbstregulatoren, Clearingstellen, Transaktionsregister, Abwickler, Depotbanken, und andere Verwahrer (Zentralverwahrer, Unterverwahrer, etc.), zentrale Gegenparteien, Vertriebspartner, Finanzdienstleister oder kotierte Gesellschaften gemeint.

Ohne die Regelung von Abs. 2 würden schweizerische Finanzdienstleister bei ihrem Auslandgeschäft stark behindert, verschiedene Auslandgeschäfte würden sogar gänzlich verhindert (vgl. Botschaft FinfraG, in: BBl 2014 7620). Solche niederschwelligen Informationsflüsse haben i.d.R. zeitnah zu erfolgen, weshalb ein vorgängiger Einbezug von oder gar eine vorgängige Bewilligung der FINMA gemäss Absatz 3 nicht sinnvoll erscheint.

Damit die Regelung von Abs. 2 entsprechend dem gesetzgeberischen Willen einwandfrei funktioniert, muss sie auch mit den weiteren Absätzen von Art. 42c FINMAG abgestimmt sein. Die aktuell in Kraft befindliche Regelung von Art. 42c FINMAG ist im Prinzip richtig formuliert und stellt eine von Abs. 1 unabhängige Spezialregelung mit Bezug auf niederschwellige Informationsflüsse dar. Die Neufassung gemäss vorliegender FINMAG-Revision will zwar zusätzliche Klarheit schaffen, führt aber stattdessen zu Rechtsunsicherheit, weshalb wir folgende Formulierung vorschlagen:

Art. 42c Informationsübermittlung durch Beaufsichtigte

[1] Beaufsichtigte dürfen den zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und weiteren mit der Aufsicht betrauten ausländischen Stellen nicht öffentlich zugängliche Informationen übermitteln, sofern

a. ~~die Voraussetzungen nach Artikel 42 Absatz 2 erfüllt sind; und~~ die Informationen für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben werden;
b. die Rechte von Kundinnen und Kunden sowie Dritten gewahrt bleiben; und
c. die Beaufsichtigten die Empfänger um vertrauliche Behandlung der übermittelten Informationen ersuchen.

[2] Darüber hinaus dürfen sie unbesehen von Absatz 1 ausländischen Behörden und den von diesen beauftragten oder weiteren Stellen nicht öffentlich zugängliche Informationen übermitteln, wenn:

~~a. diese keinem Finanzmarktaufsichtszweck dienen;~~
~~b.~~ a. diese ~~zum Zweck der Durchführung von Geschäften für Kundinnen und Kunden oder Beaufsichtigte~~ nach dem jeweils anwendbaren ausländischen Recht erforderlich ~~sind~~ scheinen; und
~~c. c. diese weder an eine ausländische Steuer- oder Strafbehörde, noch an eine ausländische Stelle übermittelt werden, die von einer ausländischen Steuer- oder Strafbehörde beauftrag wurde; und~~
~~d.~~ b. dabei die Rechte von Kundinnen und Kunden sowie Dritten gewahrt bleiben.

[3] Eine Informationsübermittlung nach Absatz 1 bedarf der ~~vorgängigen Meldung~~ gleichzeitigen Notifikation an die FINMA, soweit diese von wesentlicher Bedeutung gemäss Artikel 29 Absatz 2 ist.

…

Für die detaillierte Begründung verweisen die Kantonalbanken auf die Stellungnahmen der SBVg und der ZKB.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Hanspeter Hess
Direktor

Michele Vono
Leiter Public Affairs